

# **S a t z u n g**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippe des Marktes Geisenhausen**

(Kinderkrippen-Gebührensatzung)

**Hinweis:**

***Diese aktuelle Textfassung der Kinderkrippengebührensatzung gibt den Stand unter Berücksichtigung aller Änderungssatzungen einschließlich der Änderungen der am 17. September 2019 beschlossenen 7. Satzung zur Änderung der Kinderkrippengebührensatzung vom 27. September 2019 wieder.***

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Geisenhausen folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kinderkrippe Gebühren.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind,
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kinderkrippe aufgenommen wird;
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kinderkrippe angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kinderkrippe; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Sie sind fällig am 15. des Monats.
- (2) Die Essensgebühr i.S. von § 5 Abs. 2 entsteht erstmals (für die erste Woche) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 4 erfolgt. Sie ist fällig am 15. des Folgemonats.
- (3) Das Mittagessen kann nur im Voraus für eine ganze Woche bestellt werden.
- (4) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kinderkrippe mindestens eine Woche vorher gemeldet werden. Dies gilt auch bei Abmeldungen oder Krankheit. In jedem Fall muss die Essensgebühr bezahlt werden, wenn das Essen dem Lieferanten bezahlt werden muss.
- (5) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf ein Konto des Marktes Geisenhausen einzuzahlen.

## **§ 4 Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kinderkrippe.

## **§ 5 Gebührensatz**

- (1) Für jeden angefangenen Monat – einschließlich August – werden folgende Gebühren erhoben:

Tägliche Buchungszeit

bis 4 Stunden	158,00 €
bis 5 Stunden	181,00 €
bis 6 Stunden	209,00 €
bis 7 Stunden	239,00 €
bis 8 Stunden	258,00 €
bis 9 Stunden	272,00 €
bis 10 Stunden	288,00 €

- (2) Bei Kindern, für die der Freistaat Bayern einen Beitragszuschuss leistet, wird dieser auf den Gebührensatz nach § 5 Abs. 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.
- (3) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen.

## **§ 6 Gebührenermäßigung**

Soweit den Gebührenschuldern i.S. des § 2 Abs. 1 die Gebühren nach § 5 Abs. 1 nicht zugemutet werden können, da sie aufgrund ihres Einkommens und Vermögens nicht in der Lage sind, die Gebühren aufzubringen, können die Gebühren jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres auf Antrag ermäßigt werden.

## **§ 7 Geschwisterermäßigung**

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig die gemeindliche Kinderkrippe und/oder den gemeindlichen Kindergarten St. Theobald und den Katholischen Kindergarten St. Martin, wird eine Geschwisterermäßigung nach folgender Regelung gewährt:

1. zur Ermittlung der Familienkinderzahl werden die in der Kinderkrippe und in den Kindergärten betreuten Kinder einer Familie zusammengezählt;
2. die betragsmäßig höchste Gebühr bleibt unverändert;
3. die betragsmäßig zweithöchste Gebühr wird um 50 % gesenkt;
4. die Gebühren für das dritte und jedes weitere Kind werden um 100 % ermäßigt.

Die Essensgebühr bleibt hiervon unberührt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2009 in Kraft.